

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

N: 99

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. S. 477.

(Nr. 4828) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich folgendes:

Artikel I

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von einem Anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem Anderen nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ermahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Artikel II

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Arbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

Artikel III

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage
Richter

Der Druck des Reichs-Gesetzblatts vermittelt nur die Höhenstellen.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt 1915.

114

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1915.